

## Statuten

### Kneippverein Winterthur

#### Art. 1 Name und Sitz

Der Kneippverein Winterthur ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden. Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.

#### Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein hat zum Ziel, die Philosophie von Sebastian Kneipp zu beleben und ist bestrebt, diese an Interessierte zu verbreiten.

#### Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Statuten sind auf der Website des Vereins aufgeschaltet.
- 3.3 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr ist voll zu bezahlen.
- 3.4 Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3.5 Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

#### Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden. Das Präsidium führt den Vorsitz.
- 5.2 Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte müssen dem Präsidium bis fünf Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 5.3 Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Sie werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Familien/Paare haben zwei Stimmen.
- 5.4 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
  - Wahl vom Präsidium, der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Protokolls
  - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags (Einzel, Familien/Paare)
  - Änderung der Statuten
  - Beschlussfassung über Teilung, Fusion oder Auflösung des Vereins
  - Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium bzw. aus dem Co-Präsidium sowie 2–6 weiteren Personen. Er wird an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Die Generalversammlung wählt das Präsidium bzw. Co-Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.3 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verfügt über alle Befugnisse, soweit sie nicht der Generalversammlung obliegen.

## Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie prüft die Rechnung und erstattet an der Generalversammlung darüber Bericht.

## Art. 8 Finanzen

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, sowie allfälligen weiteren Einnahmen und Zuwendungen.
- 8.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Art. 9 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Vereins in Winterthur.
- 10.2. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2026 genehmigt und treten nach der Generalversammlung vom Kneippverein Winterthur in Kraft. Diese Statuten ersetzen die Sektionsstatuten vom 29. Mai 1990.
- 10.3 Bei einer rechtsgültigen Auflösung muss das Vermögen einer wohltätigen Organisation gespendet werden. Die Verteilung des Vereins-Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Winterthur, den 11. April 2026

Co-Präsidentin

Marianne Schmid-Nüssli



Co-Präsidentin

Cécile Schwinghammer-Schegg

